



Verfassungsgerichtshof

Entscheid Nr. 96/2023
vom 15. Juni 2023
Geschäftsverzeichnisnr. 7847

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2 bis 6 des Gesetzes vom 14. Februar 2022 « zur Abänderung des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes und des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Transport gasförmiger und anderer Produkte durch Leitungen », erhoben von der Flämischen Regierung.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern Y. Kherbache, T. Detienne, E. Bribosia, W. Verrijdt und K. Jadin, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand der Klage und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 9. August 2022 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. August 2022 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Flämischen Regierung, unterstützt und vertreten durch RA F. Vandendriessche, RA P. Claeys und RAin M. De Greef, in Brüssel zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2 bis 6 des Gesetzes vom 14. Februar 2022 « zur Abänderung des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes und des Gesetzes vom 12. April 1965 über den Transport gasförmiger und anderer Produkte durch Leitungen » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 16. Februar 2022).

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch RA P. De Maeyer und RA L. De Brucker, in Brüssel zugelassen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und der Ministerrat hat auch einen Gegenwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 15. März 2023 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter W. Verrijdt und T. Detienne beschlossen,

- dass die Rechtssache verhandlungsreif ist,

- die Parteien aufzufordern, in einem spätestens am 17. April 2023 einzureichenden und innerhalb derselben Frist der jeweils anderen Partei in Kopie zu übermittelnden Ergänzungsschriftsatz ihren Standpunkt zu den Auswirkungen des Gesetzes vom 14. Februar 2023 « zur Abänderung des Gesetzes vom 29. April 1999 über die Organisation des Elektrizitätsmarktes » auf die Nichtigkeitsklage mitzuteilen und die Flämische Regierung zu bitten, insbesondere zu bestätigen, ob sie infolge der Veröffentlichung dieses Gesetzes im *Belgischen Staatsblatt* ihre Nichtigkeitsklage im Sinne der in ihrem Erwidierungsschriftsatz enthaltenen Ausführungen zurücknimmt oder nicht,

- dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und

- dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung am 26. April 2023 geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Ergänzungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der klagenden Partei,
- dem Ministerrat.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache am 26. April 2023 zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

1. Mit am 21. März 2023 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief hat die Flämische Regierung dem Gerichtshof mitgeteilt, dass sie ihre Klage zurücknehmen möchte.

2. Nichts steht im vorliegenden Fall dem entgegen, dass der Gerichtshof die Klagerücknahme bewilligt.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

bewilligt die Klagerücknahme.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 15. Juni 2023.

Der Kanzler,

Der Präsident,

F. Meersschaut

L. Lavrysen